



Regionalverband Langenthal

Statuten

Revision 2024

Genehmigte Statuten des AeCS
Regionalverband Langenthal LSPL:

Aero-Club der Schweiz
Yves Burkhardt, Generalsekretär
22. April 2024

Name und Sitz

- 1 ¹ Unter dem Namen „**Aero-Club Regionalverband Langenthal**“ in der Folge kurz „Regionalverband“ genannt, besteht mit Sitz in Langenthal ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er bildet einen Regionalverband gemäss Statuten des Aero-Club der Schweiz (AeCS).

Zweck

- 2 ¹ **Der Regionalverband bezweckt** die Förderung der Luftfahrt in allen ihren Zweigen und der ihr dienenden Wissenschaften im weitesten Sinne des Wortes sowie die Erhaltung des Luftraumes für den Luftsport.

Ziele

- 3 ¹ **Insbesondere erreicht der Regionalverband seine Ziele durch:**
- a) **Vertreten** der Interessen ihrer Mitglieder für die sportliche und private Luftfahrt gegenüber von Behörden und Organisationen.
 - b) **Ausübung** des Luftsportes jeglicher Art und Disziplinen.
 - c) **Unterstützung** von umweltverträglichen Technologien, wissenschaftlichen Verfahren und Methoden für die Luftfahrt.
 - d) **Veranstaltung** von luftsportlichen Anlässen, Vorträgen, Wettbewerben und Öffentlichkeitsarbeiten oder Beteiligung an solchen.
 - e) **Informationen** über die Luftfahrt in geeigneten Medien, an Versammlungen, Seminaren und dergleichen.
 - f) **Zusammenarbeit** mit Verbänden, Interessensgemeinschaften, Vereinen, Gruppen und weiteren an der Luftfahrt interessierten Kreisen.
 - g) **Wahrung** von Anliegen des bernischen Baugesetzes sowie anderen Gesetzen, insbesondere im Bereich des Umweltschutzes und der Energiepolitik, im Rahmen des Vereinszweckes.

Betrieb des Flugplatzes

- 4 ¹ **Der Regionalverband betreibt** zusammen mit den Aviatikbasisgruppen MFGL, SGO und FSGB den **Flugplatz Langenthal – Bleienbach**, in der Folge kurz „Flugplatz“ genannt.

Mitgliedschaft

5 ¹ Der Regionalverband besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Passivmitgliedern
- d) Gönnermitgliedern

6 ¹ **Aktivmitglieder** sind natürliche Personen, die in einer Aviatikbasisgruppe als stimmberechtigte Mitglieder aufgenommen sind.

² Aktivbasisgruppen sind Körperschaften, die als Verein gemäss Art. 60 ff ZGB geführt werden, und eine im AeCS anerkannte Luftfahrtart betreiben, z.B. Motor-, Segel-, Modellflug, Ballonfahrt, Fallschirmspringen etc.

³ Eine oder mehrere Aviatikbasisgruppen der gleichen Luftfahrtart bilden innerhalb des Regionalverbands eine Aviatikabteilung.

⁴ Jeder Obmann einer Aviatikbasisgruppe oder sein Stellvertreter nimmt Einsitz in den Vorstand des Regionalverbands.

⁵ Die Statuten der Aviatikbasisgruppen sowie spätere Änderungen derselben sind durch den Vorstand des Regionalverbands zu genehmigen. In diesen Statuten ist festzulegen, dass stimmberechtigte Mitglieder zugleich Aktivmitglieder des Regionalverbands sein müssen.

7 ¹ **Ehrenmitglieder** sind Personen, welche sich um die Belange des Regionalverbands besonders verdient gemacht haben und durch die Generalversammlung dazu ernannt werden.

8 ¹ **Passiv- und Gönnermitglieder** sind natürliche oder juristische Personen, welche Zweck und Ziele des Regionalverbands unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Sie sind in keiner dem Regionalverband angehörenden Aviatikbasisgruppe stimmberechtigtes Mitglied.

9 ¹ Über **die Aufnahme oder Ablehnung** von neuen Mitgliedern in den Regionalverband befindet die GV. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Die Aufnahme in den Regionalverband schliesst die Anerkennung dessen Statuten mit sich.

² Die Aktivmitglieder des Regionalverbands sind mit allen Rechten und Pflichten auch Mitglieder des AeCS gemäss dessen Statuten.

10 ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) **Austritt**
- b) **Streichung**
- c) **Ausschluss**
- d) **Tod**

² **Der Austritt** aus dem Regionalverband erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand des Regionalverbands bis spätestens am 1. Dezember des laufenden Jahres und wird auf das folgende Jahr rechtswirksam. Der Austritt aus dem Regionalverband zieht automatisch auch den Austritt aus den untergeordneten Aviatikbasisgruppen nach sich.

³ **Die Streichung** wird vom Vorstand gegenüber jedem Mitglied ausgesprochen, welches seinen finanziellen Verpflichtungen nach schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

⁴ **Der Ausschluss** muss vom Vorstand mit Grundangabe beschloss werden.

⁵ **Rekurs** an die Generalversammlung ist innert 14 Tagen von der Mitteilung des Ausschlusses bzw. der Streichung an gerechnet schriftlich zulässig.

⁶ Austritte, Streichungen, Ausschlüsse und Todesfälle von stimmberechtigten Mitgliedern sind dem Zentralsekretariat des AeCS laufend, spätestens aber bis 15. Dezember zu melden.

⁷ Austritt, Streichung und Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen bis Ende des Verbandsjahres gegenüber dem Regionalverband.

Organe

11 ¹ Die Organe des Regionalverbands sind:

- a) **die Generalversammlung** (kurz „GV“ genannt)
- b) **der Vorstand**
- c) **die Revisionsstelle**

12 ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Regionalverbands und setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.

² Die anwesenden Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

- ³ Die anwesenden Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, sofern sie auch beim AeCS als Mitglied geführt werden.
- ⁴ Die ordentliche GV findet jährlich im ersten Trimester statt. Der Vorstand bestimmt Datum und Ort der Durchführung.
- ⁵ In Angelegenheiten, welche den Betrieb des Flugplatzes betreffen (Ziff. 4 der Statuten) sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Aviatikbasisgruppen MFGL, SGO und FSGB zur Abstimmung berechtigt.
- ⁶ Die ausserordentliche GV kann auf Beschluss des Vorstandes, der Revisionsstelle oder auf begründetes Gesuch von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder auf Einladung des Vorstandes einberufen werden. Sie hat innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrages stattzufinden.
- ⁷ Die Einberufung der GV erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.

13 ¹ Der Generalversammlung sind die folgenden Geschäfte vorbehalten:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Bericht der Kontrollstelle und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung von Gebühren und Mitgliederbeiträgen
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Wahl der Präsidenten
- h) Wahl des Vizepräsidenten, Kassiers, Sekretärs, Flugfeldleiters, Flugfeldleiter-Stv., Beisitzers sowie des Bau- und Materialchefs
- i) Wahl der Revisionsstelle
- j) Behandlung von Anträgen und Rekursen
- k) Mutationen
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Änderung der Statuten
- n) Auflösung des Regionalverbands

² Bei Abstimmungen über Änderungen der Statuten ist die Anwesenheit von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Ist eine zu diesem Zweck einberufene GV nicht beschlussfähig, so findet spätestens innerhalb von sechs Wochen eine weitere GV mit den gleichen Traktanden statt. Diese GV ist dann ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

³ Bei allen übrigen Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder.

- ⁴ Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- ⁵ Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, sofern nicht einstimmig eine offene Wahl beschlossen wird.
- ⁶ Anträge zu Händen der GV müssen mit eingeschriebenem Brief bis spätestens 28. Februar beim Vorstand eingereicht werden.
- ⁷ Wahlvorschläge können an der GV mündlich eingebracht werden.
- ⁸ Jeder Antrag auf Änderung der Statuten, welcher nicht vom Vorstand eingebracht wird, muss mindestens von 20 stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein.
- ⁹ Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig, ausgenommen davon sind die Artikel 14 ² und Art. 25 ¹. Über die Geschäfte wird Protokoll geführt.

14 ¹ Dem Vorstand gehören nachstehende Mitglieder an:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Sekretär
- e) Flugfeldleiter
- f) Flugfeldleiter-Stellvertreter
- g) Kommunikationschef
- h) Infrastrukturverantwortlicher
- i) jeder Präsident der Aviatikbasisgruppen oder dessen Stellvertreter
- j) ein Vertreter der Max Daetwyler Management AG
- k) ein oder mehrere Beisitzer

² Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

15 ¹ Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand wer die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur Ersatzwahl durch die ordentliche GV erfüllt.

² In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.

³ Der Vorstand wird auf Beschluss des Präsidenten oder auf Antrag dreier Vorstandsmitglieder einberufen. Er ist beschlussfähig, sobald die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

⁴ Das einfache Mehr der Anwesenden ist massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

- ⁵ Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Für besondere Auslagen steht dem Vorstand eine angemessene Spesenentschädigung zu.
- 16** ¹ Der Vorstand vertritt den Regionalverband nach aussen und zeichnet für alle Geschäfte verantwortlich. Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen kollektiv der Präsident oder sein Stellvertreter mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte einem Vorstandsmitglied die Einzelunterschrift erteilen.
- ² Finanzielle Fragen entscheidet der Vorstand im Rahmen des von der GV genehmigten Budgets.
- ³ Der Vorstand hat weitgehende Vollmacht in der Führung des Regionalverbands. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der GV oder einem anderen Organ vorbehalten sind.
- ⁴ Der Vorstand kann anfallende Aufgaben, Entscheidungen und Zeichnungsberechtigungen an Einzelpersonen, Ausschüsse oder von ihm eingesetzte Kommissionen übertragen. Zu diesem Zweck erlässt er einsprechende Reglemente und Weisungen.
- 17** ¹ Der Vorstand bestimmt jährlich **die Delegierten**, die den Regionalverband **an der Delegiertenversammlung** des AeCS vertreten.
- ² Den Aktiv- und Ehrenmitglieder steht dabei ein Vorschlagsrecht zu.
- ³ Als Delegierte können nur stimmberechtigte Mitglieder bestimmt werden.
- ⁴ An der Delegiertenversammlung nehmen so viele Delegierte teil, wie der Regionalverband im AeCS Stimmen hat, wenn vom AeCS nichts anderes vorgeschrieben wird.
- ⁵ Die Delegierten werden dem Zentralsekretariat des AeCS mindestens 60 Tage vor dem Versammlungstermin gemeldet.
- 18** ¹ **Die Revisionsstelle** prüft mindestens einmal jährlich die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege. Sie erstellt der GV schriftlich Bericht und Antrag.
- ² Die Rechnung ist den Revisoren mindestens 14 Tage vor der GV vorzulegen.
- 19** ¹ **Die Revisionsstelle** besteht entweder aus zwei fachlich anerkannten und qualifizierten Revisoren und einem Ersatzrevisor oder aus einer anerkannten Treuhandfirma.
- ² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Flugplatz

- 20** ¹ **Der Regionalverband bildet zusammen mit der Firma Max Daetwyler Management AG eine einfache Gesellschaft.** Der Zweck dieser Gesellschaft ist der Abschluss und die Führung eines Pachtvertrages mit der Burgergemeinde Bleienbach und eventuellen weiteren Verpächtern um das Areal, welches für den Betrieb des Flugplatzes benötigt wird.
- ² Die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb des Flugplatzes können einer Flugplatzbetriebskommission übertragen werden. Diese wird von den Mitgliedern der Aviatikbasisgruppen MFGL, SGO und FSGB auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.

Versicherung

- 21** ¹ Der Regionalverband versichert für seine Funktionäre die Haftpflicht, die sich aus ihrer Tätigkeit für den Verein ergeben kann, ebenso die Haftpflicht für den gesamten Flugbetrieb auf dem Flugplatz.

Mittel

- 22** ¹ **Das Regionalverbandsvermögen** bildet sich aus:
- a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Zinsen des Grundkapitals
 - c) Schenkungen und Gönnerbeiträgen
 - d) Subventionen
 - e) Erlösen aus Veranstaltungen oder Spezialaufgaben
 - f) Immobilien
 - g) Mietzinseinnahmen
 - h) Benützungsgebühren
- 23** ¹ **Die Mitgliederbeiträge** setzen sich zusammen aus Beträgen von:
- a) Aktivmitgliedern
 - b) Passivmitgliedern
- ² Ehrenmitglieder bezahlen keinen Regionalverbandsbeitrag.
- ³ Die Gebühren und Mitgliederbeiträge werden vom Kassier erhoben, wenn nicht eine andere Stelle dafür bezeichnet wird.

- ⁴ Nach dem 30. September eintretende Mitglieder bezahlen für das noch laufende Jahr keinen Jahresbeitrag.
- ⁵ Für die Verbindlichkeiten des Regionalverbands haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jedes beitragspflichtige Mitglied ist verpflichtet, die von der GV festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten, jährlich aber höchstens Fr. 250.--. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht für die Verbindlichkeit des Vereins über diesen Betrag hinaus ist ausgeschlossen (Art. 71 ZGB).
- ⁶ Ausscheidende Mitglieder haben auf das Vermögen des Regionalverbands keinen Anspruch.
- ⁷ Gewinne, welche aus Veranstaltungen irgendwelcher Art des Regionalverbands zufließen, dürfen nicht unter den Mitgliedern verteilt werden, sondern sind zur Erreichung der statutenmässigen Zwecken des Regionalverbands zu verwenden.
- ⁸ Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Vermögens- und Betriebsrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.
- ⁹ Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Inventar über das gesamte dem Regionalverband gehörende Material aufgenommen. Auf dem Inventar sind alljährlich angemessene Abschreibungen vorzunehmen.

Datenschutz

- 24** ¹ Der Regionalverband kann Personendaten der Mitglieder (z.B. Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail etc.) für die Erhebung der Mitgliederbeiträge sowie für Werbung und Sponsoring oder Zwecks Erfüllung anderer Vereinsaufgaben an den AeCS und/oder die Aviatikbasisgruppen weitergeben. Mit der Aufnahme in den Regionalverband gibt das Mitglied die Einwilligung zur Weitergabe dieser Daten (vgl. Ziff. 10 der Statuten).
- 25** ¹ Der Regionalverband kann Personendaten der Mitglieder (z.B. Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail etc.) zwecks Erfüllung seiner Vereinsaufgaben auf der Website oder im internen Mitgliederbereich sichtbar publizieren (z.B. in GV-Protokollen, Foto/Bild etc.). Mit der Aufnahme in den Regionalverband gibt das Mitglied die Einwilligung zur Publikation dieser Daten (vgl. Ziff. 10 der Statuten).

Auflösung

- 26** ¹ Für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 27** ¹ Nach der Durchführung der Liquidation und Auflösung des Vereins entscheidet eine abschliessende GV über die Verwendung des verbleibenden Vermögens. Es genügt das einfache Mehr.
- 28** ¹ Wird das Vermögen treuhänderisch dem AeCS übergeben und erfolgt innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung des Regionalverbands keine Neugründung, so geht das Vermögen zweckgebunden für das Flugwesen in den Besitz des AeCS über.

Gültigkeit

- 29** ¹ Die vorliegenden Statuten treten aufgrund des Beschlusses des AeCS vom 18. April 2024 und durch die GV des Regionalverbands vom 18. April 2024 in Kraft.
- 30** ¹ Sie ersetzen die revidierten Statuten der Sektion Langenthal vom 27. April 2018.
- 31** ¹ Die gültigen Statuten können nach ihrem Inkrafttreten auf der Website des Regionalverbands eingesehen werden.

Übergangsbestimmungen

- 32** ¹ Bis zur ordentlichen GV 2024 führen die bestehenden Vereinsorgane, insbesondere der Vorstand, die Geschäfte der Sektion gemäss den bisherigen Satzungen weiter.
- 33** ¹ Anlässlich der GV 2024 findet die Abstimmung über die revidierten Statuten des Regionalverbands statt.

Aero-Club Regionalverband Langenthal

Der Präsident

Die Sekretärin



M. Zwicky



P. Grütter

Genehmigung durch die Generalversammlung am 18. April 2024.

Genehmigung durch den Aero-Club der Schweiz am 18. April 2024.